

# Vertrag zur Fernwärmeversorgung

## Vertragskonto

Bitte füllen Sie die unterlegten Felder in Blockschrift aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

### Meine persönlichen Angaben

   

Frau Herr Firma Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.) / Wohnungseigentümergeinschaft

  

E-Mail

Geburtsdatum

Tel.-Nr. / Mobil-Nr.

### Lieferadresse

 

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### Rechnungsadresse (falls abweichend von Lieferadresse)

   

Frau Herr Firma Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.)

 

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### Meine Daten zur Fernwärmeversorgung

#### Geplante Maßnahme:

- Neuanschluss  Eigentümerwechsel  
 Anschlusswertänderung  Verwalterwechsel

 kW  Vertragsbeginn  

Max. Wärmeleistung (Anschlusswert)

Voraussichtlicher Lieferbeginn

Zählernummer

Zählerstand

### Meine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich erteile der Stadtwerke Karlsruhe GmbH widerruflich eine kostenlose Bankeinzugsermächtigung für die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut und weise dieses hiermit an, die von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH gezogenen Lastschriften einzulösen.

 

Kontoinhaber

Kreditinstitut

 

IBAN

BIC (nur bei ausländischer Bankverbindung)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber und ggf. Firmenstempel

### Mein Auftrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben korrekt sind, ich von sämtlichen beigefügten und nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen, welche Vertragsbestandteil sind, Kenntnis genommen, sie erhalten habe und mich damit einverstanden erkläre.

- Allgemeine Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag
- AVBFernwärmeV nebst ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Anlage 1)
- Preisblatt Fernwärme (Anlage 2)
- Preisänderungsklauseln (Anlage 3)
- Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser für die Lieferung von Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke (Anlage 4)
- Angebot der Stadtwerke zum Fernwärmeanschluss in der zuletzt abgegebenen Form (Anlage 5; nur bei Neuanschlüssen)

- Ja, ich möchte von den Stadtwerken auch mittels E-Mail oder Telefon über aktuelle Produkte und Dienstleistungen informiert und zum Zwecke der Marktforschung kontaktiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Karlsruhe,

*i.V. Ina...*

Datum

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

# Vertrag zur Fernwärmeversorgung

## Vertragskonto

Bitte füllen Sie die unterlegten Felder in Blockschrift aus bzw. kreuzen Sie Gewünschtes an.

### Meine persönlichen Angaben

   

Frau Herr Firma Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.) / Wohnungseigentümergeinschaft

  

E-Mail

Geburtsdatum

Tel.-Nr. / Mobil-Nr.

### Lieferadresse

 

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### Rechnungsadresse (falls abweichend von Lieferadresse)

   

Frau Herr Firma Vor- und Nachname / Firma (zzgl. Rechtsform und HRB-Nr.)

 

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### Meine Daten zur Fernwärmeversorgung

#### Geplante Maßnahme:

- Neuanschluss  Eigentümerwechsel  
 Anschlusswertänderung  Verwalterwechsel

 kW  Vertragsbeginn  

Max. Wärmeleistung (Anschlusswert)

Voraussichtlicher Lieferbeginn

Zählernummer

Zählerstand

### Meine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich erteile der Stadtwerke Karlsruhe GmbH widerruflich eine kostenlose Bankeinzugsermächtigung für die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut und weise dieses hiermit an, die von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH gezogenen Lastschriften einzulösen.

 

Kontoinhaber

Kreditinstitut

 

IBAN

BIC (nur bei ausländischer Bankverbindung)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber und ggf. Firmenstempel

### Mein Auftrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben korrekt sind, ich von sämtlichen beigefügten und nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen, welche Vertragsbestandteil sind, Kenntnis genommen, sie erhalten habe und mich damit einverstanden erkläre.

- Allgemeine Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag
- AVBFernwärmeV nebst ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Anlage 1)
- Preisblatt Fernwärme (Anlage 2)
- Preisänderungsklauseln (Anlage 3)
- Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser für die Lieferung von Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke (Anlage 4)
- Angebot der Stadtwerke zum Fernwärmeanschluss in der zuletzt abgegebenen Form (Anlage 5; nur bei Neuanschlüssen)

- Ja, ich möchte von den Stadtwerken auch mittels E-Mail oder Telefon über aktuelle Produkte und Dienstleistungen informiert und zum Zwecke der Marktforschung kontaktiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Karlsruhe,

*i.v. Ina... Or...*

Datum

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

→ Zum Verbleib beim Kunden

## 1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1** Die Stadtwerke stellen dem Kunden für das/die auf dem in dem Vertragsdeckblatt genannten Grundstück gelegene(n) Gebäude Fernwärme aus dem Heizwassernetz der Stadtwerke bereit. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es steht im Eigentum der Stadtwerke und darf nicht entnommen werden. Gemäß § 150 Abs. 2 BGB gelten vom Kunden vorgenommene Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen des Vertragsangebotes als neues Vertragsangebot. Daher kommt bei vom Kunden vorgenommenen Änderungen der vorgedruckten Vertragsbedingungen und/oder des von den Stadtwerken vorunterschiedenen Vertragsformulars ohne gesonderte, ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung durch die Stadtwerke kein wirksamer Vertrag zustande.
- 1.2** Der Betrieb des Fernwärme-Heizwassernetzes, insbesondere Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen, erfolgt nach den „Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser für die Lieferung von Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke Karlsruhe GmbH“ (TAB) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3** Die mit der Fernwärme versorgten Anlagen des Kunden sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der vorgenannten TAB zu planen, zu erstellen und zu betreiben.
- 1.4** Der Gesamtwärmebedarf der Kundenanlage wird vom Kunden ermittelt: Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik (z. B. für Raumheizung DIN EN 12831, für Trinkwassererwärmung DIN 4708, für Raumluftheizung DIN V 18599 etc.) sowie die TAB der Stadtwerke (Anlage 4 des Vertrags) zu beachten. Aus Netzgründen muss die gesamte vorzuhaltende Wärmeleistung mindestens 15 kW betragen. Der auf dem Deckblatt eingetragene Anschlusswert (maximale Wärmeleistung), welchen die Stadtwerke an der Übergabestelle bereitzustellen haben, ist das Ergebnis der Ermittlung durch den Kunden. Der vom Kunden genannte Wert führt, bei der für Karlsruhe geltenden minimalen Normaußentemperaturen von -12 °C und auf Basis der maximalen Netzvorlauf-temperatur gemäß technischen Daten aus der TAB und der Soll-Rücklauf-temperatur von 50 °C, zur Einstellung der entsprechenden maximalen Durchflussmenge an der Übergabestelle. Bei höheren Außentemperaturen wird nur die Wärmeleistung entsprechend der gleitenden Netzvorlauf-temperatur gemäß TAB angehoben, d. h. sie verringert sich. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Beratungspflicht der Stadtwerke im Hinblick auf die Festlegung des Wärmebedarfs nicht besteht.
- 1.5** Eine Korrektur der bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung nach der Inbetriebnahme ist vom Kunden schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist, dass der Kunde nachweist, welche dauerhaften Erweiterungen oder Änderungen seiner Kundenanlage vorgenommen wurden. Das lediglich jahreszeitbedingte Verwenden/Nichtverwenden einzelner Verbrauchsgeräte oder Anlagenteile gilt dabei nicht als dauerhafte Änderung. Die Umstellung der Heizwasserdurchflussmenge an der Kundenanlage kann nur im Rahmen der technischen Grenzen der Kundenanlage und der Hausanschlussleitung erfolgen und wird dem Kunden mit einem Kostenbeitrag von 200,00 Euro pro Umstellungsvorgang berechnet. Im Übrigen gilt § 12 AVBFernwärmeV.
- 1.6** Die Übergabestelle ist das Ende der Anschlussanlage der Stadtwerke (stadtwerkeeigener Stationsteil) im Übergaberaum des Kunden. Die Anschlussanlage endet in der Regel, aber nicht

zwangsläufig unmittelbar vor der Fernwärmestation. Ferner sind in der Fernwärmestation eingebaute Heizwasser-Durchflussbegrenzer als auch Wärmezähler Eigentum der Stadtwerke.

## 2. Anschlussbetrag

Der Kunde zahlt für die Erstellung des Fernwärme-Anschlusses einen Anschlussbetrag, der sich in der Regel aus Baukostenzuschuss (für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen der Stadtwerke), Hausanschlusskosten und Kosten für den primärseitigen Anschluss der Fernwärmestation zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) zusammensetzt. Der genaue Anschlussbetrag ist im zugehörigen Fernwärmeanschluss-Angebot oder Kostenvoranschlag aufgeführt und wird spätestens mit der Fertigstellung des Anschlusses fällig und dem Kunden in Rechnung gestellt. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## 3. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 4. Preise und Abrechnung

- 4.1** Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus:
  - einem **Leistungspreis** für die vereinbarte eingestellte Wärmeanschlussleistung eines Objekts in Kilowatt (kW)/Jahr
  - einem **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge in Megawattstunden (1 MWh = 1.000 kWh)Die Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt Fernwärme bzw. den öffentlich bekannt gegebenen Preisregelungen zu entnehmen. Sie ändern sich nach den Formeln der als Anlage 3 beigefügten Preisänderungsklauseln.
- 4.2** Zur Ermittlung des Arbeitspreises verwenden die Stadtwerke einen Wärmezähler. Für die Messung, Ablesung und Abrechnung der gelieferten Wärmemenge wird ein **Grundpreis** erhoben. Seine Höhe richtet sich nach der benötigten Zählergröße. Er ist dem jeweils gültigen Preisblatt bzw. den öffentlich bekannt gegebenen Preisregelungen zu entnehmen und ändert sich gemäß der Formel der als Anlage 3 beigefügten Preisänderungsklausel.
- 4.3** Die in Ziffer 4.1 und 4.2 genannten Preise werden grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet. Die Stadtwerke erheben insoweit vom Kunden zu zahlende monatliche Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV. Grund- und Leistungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Ziffer 6 dieses Vertrags zu zahlen. Abweichend zu Satz 1 bieten die Stadtwerke an, die Preise auf Wunsch des Kunden auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung (im Internet unter [www.stadtwerke-karlsruhe.de](http://www.stadtwerke-karlsruhe.de) abrufbar) abzurechnen. Hierfür entstehen dem Kunden allerdings zusätzliche Kosten, die dem Preisblatt der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zu der AVBFernwärmeV entnommen werden können. Er

folgt innerhalb eines Jahres eine Erhöhung oder eine Absenkung des Anschlusswertes, wird die damit einhergehende Änderung des Leistungspreises ab dem Ersten des auf die Leistungsänderung folgenden Monats berücksichtigt und in der Jahresabrechnung zu entsprechenden Anteilen abgerechnet.

- 4.4** Bei Lieferbeginn gemäß Deckblatt in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats wird der volle monatliche Teilbetrag des Leistungspreises sowie der volle Grundpreis für diesen Monat erhoben. Bei Lieferbeginn in der Zeit vom 16. bis zum Letzten eines Monats wird kein monatlicher Teilbetrag des Leistungspreises und kein Grundpreis für diesen Monat berechnet.
- 4.5** Die Stadtwerke behalten sich eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens vor.
- 4.6** Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Alternative Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

## 5. Anpassung an geänderte Verhältnisse/Änderung der Vertragsbedingungen

- 5.1** Ändern sich die Art der von den Stadtwerken eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder die Kosten der Stadtwerke für die Fernwärmeversorgung derart, dass die Preisänderungsklauseln gemäß Anlage 3 einen Ausgleich der Kostensteigerungen oder -senkungen nicht mehr ermöglichen, so können die Stadtwerke die Preisänderungsklauseln bzw. deren Faktoren entsprechend ändern.
- 5.2** Die Stadtwerke sind berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrags gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern, welcher lautet: „Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.“
- 5.3** Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, Abgaben oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Stadtwerke, die Fernwärmeversorgung oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so sind die Stadtwerke berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Bei einer Senkung oder dem Wegfall einer der oben genannten Belastungen sind die Stadtwerke zur unverzüglichen Weitergabe an den Kunden im Wege einer Preissenkung verpflichtet.

## 6. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit der beiderseitigen Unterschrift und läuft zunächst für 5 Jahre. Der voraussichtliche Lieferbeginn ergibt sich ebenfalls aus dem Deckblatt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Wenn der Kunde sein Grundstück während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 S. 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag zur Fernwärmeversorgung aufzuerlegen.

## 7. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

- 7.1** Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung

des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

- 7.2** Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Beauftragten der Stadtwerke hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## 8. Haftung

- 8.1** Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese gegenüber den Stadtwerken aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadtwerke berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 8.2** In den von § 6 Abs. 2 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 8.3** Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haften die Stadtwerke nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.
- 8.4** Sofern sich die Abnahmestelle des Kunden im Fernwärmenetz der Netzeigentumsgesellschaft Rheinstetten GmbH & Co KG (nachstehend: NEG) befindet, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen sowie die Haftungsbeschränkung aus § 6 AVBFernwärmeV, soweit rechtlich zulässig, auch für etwaige Ansprüche des Kunden gegenüber der NEG als Eigentümerin des Fernwärmeversorgungsnetzes in Rheinstetten.

## 9. Wesentliche Vertragsbestandteile

- a) „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 BGBl. I, S. 742, und „ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe mit Preisblatt“ (Anlage 1) (Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- b) Preisblatt Fernwärme in seiner jeweils gültigen Fassung (Anlage 2)
- c) Preisänderungsklauseln in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 3)
- d) Technische Anschlussbedingungen Heizwasser für die Lieferung von Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke Karlsruhe (Technische Anschlussbedingungen im Sinne § 17 AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 4)
- e) Angebot der Stadtwerke zum Fernwärmeanschluss in der zuletzt abgegebenen Form (Anlage 5; nur bei Neuanschlüssen)

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1** Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestim-

mungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

- 10.2** Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung.

## 11. Datenschutz

### 11.1 Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Stelle ist die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe, Fax-Nr. 0721 599-2519, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.

Der Kunde erreicht deren Datenschutzbeauftragten postalisch unter der Anschrift Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per E-Mail unter: datenschutz@stadtwerke-karlsruhe.de.

### 11.2 Kundendaten

Die Stadtwerke verarbeiten im Rahmen der Energiebelieferung folgende Arten personenbezogener Daten: Kundenname, Adressdaten, Zählernummer, Angaben zum bisherigen Fernwärmebezug, Lieferbeginn und Lieferende, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Energieverbrauch/Ableseergebnisse, Zahlungsverhalten, Identifikationsnummer der Marktlokation.

Sofern als Zahlungsweise das SEPA-Lastschriftmandat gewählt wurde, erheben wir folgende weitere Angaben, um den Lastschriftzug durchzuführen sowie Gutschriften erstatten zu können: Name des/der Kontoinhaber/s, Adressdaten des/der Kontoinhaber/s, Kreditinstitut, IBAN.

### 11.3 Datenverwendung

Die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Energielieferungsvertrags inklusive Abrechnung und/oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.
- Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrags mit dem Kunden auf Grundlage von § 31 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer ggf. erteilten Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.

### 11.4 Offenlegung der Daten

Eine Offenlegung der Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 11.3 genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern: die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH als Dienstleister, IT-Dienstleister sowie Call-Dienstleister.

### 11.5 Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden zu den unter 11.3 genannten

Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden personenbezogene Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

### 11.6 Rechte des Kunden bezüglich personenbezogener Daten

Der Kunde hat den Stadtwerken gegenüber nach der DS-GVO folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Diese ist der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg, Postfach 102932, 70025 Stuttgart.

### Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DS-GVO

Der Kunde kann den Stadtwerken gegenüber jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energielieferungsvertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO stützen, kann der Kunde den Stadtwerken gegenüber aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die Stadtwerke können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:  
Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder  
per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder  
per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.



## Widerrufsbelehrung für Verbraucher: Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe,  
Tel.-Nr. 0721 599-2255, Fax-Nr. 0721 599-2519,  
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit

Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, ab dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH**  
**76127 Karlsruhe**  
**Fax-Nr. 0721 599-2519**  
**E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de**

**Hiermit widerrufe(n) ich / wir\* den von mir/ uns\* abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme.**

Bestellt am\* / Erhalten am\*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

\* Unzutreffendes bitte streichen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)